



Amtsblatt

des Landkreises Altötting

2019

Freitag, 25. Oktober 2019

Nr. 36

Inhalt

Vollzug des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG);
Errichtung eines Wasserbeckens für das geplante Gewächshaus in Emmerting durch die
Firma Gemüsebau Steiner GmbH & Co KG

Vollzug des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) und des Gesetzes über die
Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG);
Vorhaben der Fa. Bachmeier-Hecker GbR, vertreten durch Herrn Johann Hecker, Flurstr. 11,
84576 Teising

Jugendhilfeausschusssitzung

Vollzug der Wassergesetze und des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung
(UVPG) i.d.F. des Art. 1 des Gesetzes zur Modernisierung des Rechts der
Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG);
Antrag des Landschaftspflegeverband Altötting e.V., vertreten durch Herrn Geschäftsführer
Reinhard Klett, auf Erteilung einer Plangenehmigung gemäß § 68 WHG für diverse
Entlandungsmaßnahmen des LPV Altötting e.V. zur Verbesserung der
Lebensraumverhältnisse für Kammolch und Begleitarten 2019

Öffentliche Bekanntmachung gem. Art. 66 Abs. 2 Satz 4 Bayerische Bauordnung
(BayBO); Bauvorhaben: Errichtung eines Stahlgittermastes

Az. 51 - UVPG - Wasserbecken für die Gewächshausanlage

Vollzug des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG);

Errichtung eines Wasserbeckens für das geplante Gewächshaus in Emmerting durch die
Firma Gemüsebau Steiner GmbH & Co KG

Bekanntmachung nach § 5 Abs. 2 UVPG

Die Firma Gemüsebau Steiner GmbH & Co KG, Edt 8, 84558 Kirchweidach, plant in
Emmerting die Errichtung und den Betrieb eines Gewächshauses. Zur Bewässerung soll das
gesamt Regenwasser von den Dachflächen des Gewächshauses in einem
Folienwasserbecken gesammelt und verwendet werden.

Für dieses Vorhaben ist gemäß § 7 Abs. 2 UVPG i.V.m. Ziffer 19.9.3 der Anlage 1 zum UVPG eine standortbezogene Vorprüfung des Einzelfalls vorzunehmen, ob eine Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen ist.

Diese Vorprüfung hat ergeben, dass durch das Vorhaben aufgrund überschlüssiger Prüfung unter Berücksichtigung der in Anlage 3 zum UVPG aufgeführten Kriterien keine erheblich nachteiligen Umweltauswirkungen zu besorgen sind. Dementsprechend war im vorliegenden Fall die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung nach dem UVPG nicht erforderlich.

Diese Feststellung, die nicht selbständig anfechtbar ist (§ 5 Abs. 3 Satz 1 UVPG), wird hiermit nach § 5 Abs. 2 UVPG bekannt gegeben.

Der Bericht über die standortbezogene Vorprüfung des Einzelfalls ist der Öffentlichkeit nach den Bestimmungen des Bayerischen Umweltinformationsgesetzes (BayUIG) zugänglich zu machen. Insbesondere kann er jeweils während der Dienststunden im Landratsamt Altötting, Bahnhofstraße 13 (Sparkassengebäude), Zimmer-Nr. S104 (1. Stock), 84503 Altötting, eingesehen werden.

Altötting, 21.10.2019
Landratsamt Altötting

Az. 22-6-BaHe-G5/19

Vollzug des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) und des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG);

Vorhaben der Fa. Bachmeier-Hecker GbR, vertreten durch Herrn Johann Hecker, Flurstr. 11, 84576 Teising:

Neugenehmigung für die Erweiterung der bestehenden Biogasanlage durch Errichtung eines weiteren BHKW und damit verbundener Erhöhung der Gesamtfeuerungsleistung auf dem Grundstück Fl. Nr. 425 der Gemarkung Teising

Bekanntmachung nach § 5 Abs. 2 UVPG

Die Fa. Bachmeier-Hecker GbR, Teising, betreibt auf dem Grundstück Fl. Nr. 425 der Gemarkung Teising eine bisher baurechtlich genehmigte Biogasanlage. Bei der Biogasanlage soll für das bestehende BHKW eine Leistungssteigerung erfolgen. Zusätzlich soll ein weiteres BHKW neu errichtet und die Gesamtfeuerungsleistung erhöht werden. Außerdem ist die Neuerrichtung eines Mistlagers, eines Betriebsmittellagers, eines zusätzlichen Endlagerbehälters, eines Foliengasspeichers, einer Gasaufbereitungsanlage und eines Löschwassertanks beantragt. Zudem soll eine Änderung der Einsatzstoffe und der Gasfackel sowie der Einsatz einer mobilen Separation genehmigt werden.

Für das Vorhaben wurde beim Landratsamt Altötting eine immissionsschutzrechtliche Genehmigung nach §§ 4, 13 und 19 BImSchG i. V. m. §§ 1 Abs. 1, 2 Abs. 1 der Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen (4. BImSchV) und Nr. 1.2.2.2 Verfahrensart (V) des Anhangs 1 zur 4. BImSchV beantragt.

Im Vorfeld des Genehmigungsverfahrens wurde gemäß § 7 UVPG i. V. m. Nr. 1.2.2.2 der Anlage 1 zum UVPG eine standortbezogene Vorprüfung des Einzelfalles vorgenommen. Die überschlüssige Prüfung anhand der Kriterien gem. § 7 Abs. 2 Satz 3 UVPG i. V. m. der Anlage 3 zum UVPG ergab, dass das Vorhaben keine erhebliche nachteilige Auswirkungen auf die Umwelt haben kann, die zu berücksichtigen wären (§ 7 Abs. 2 Satz 5 UVPG). Insbesondere ergeben sich durch die Erweiterung der Biogasanlage der Fa. Bachmeier-

Hecker GbR keine erheblich nachteilige Umweltauswirkungen hinsichtlich der Bereiche Luftreinhaltung, Lärmschutz und Gewässerschutz.

Daher ist die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung im Rahmen des Genehmigungsverfahrens für das genannte Vorhaben nicht erforderlich.

Diese Feststellung, die nicht selbständig anfechtbar ist (§ 5 Abs. 3 Satz 1 UVPG), wird hiermit nach § 5 Abs. 2 UVPG bekannt gegeben.

Der Bericht über die standortbezogene Vorprüfung des Einzelfalls ist der Öffentlichkeit nach den Bestimmungen des Bayerischen Umweltinformationsgesetzes (BayUIG) zugänglich zu machen. Hierzu kann er jeweils während der Dienststunden im Landratsamt Altötting, Bahnhofstraße 13 (Sparkassengebäude), 84503 Altötting, Zimmer S108 (1.Stock), eingesehen werden.

Altötting, 21.10.2019
Landratsamt Altötting

Abt. 3

11. Sitzung des Jugendhilfeausschusses

Am Dienstag, 05.11.2019, 14:00 Uhr findet im kleinen Sitzungssaal des Landratsamtes Altötting die

11. Sitzung des Jugendhilfeausschusses

des Landkreises Altötting statt.

Tagesordnung:

Öffentlicher Teil:

1. Verpflichtung der neuen Jugendhilfeausschussmitglieder
2. Kreishaushalt 2020
3. Neuschaffung einer 0,5-JaS-Stelle an der Regenbogen-Grundschule Töging
4. Neuschaffung einer 0,5 JaS-Stelle an der Comenius-Grundschule Töging
5. Erweiterung der JaS-Stelle von einer 0,5 Stelle auf eine Vollzeitstelle an der Josef-Guggenmos-Schule Altötting
6. Anfragen und Anträge

Landratsamt Altötting, 23.10.2019

Erwin Schneider
Landrat

Gz.: 21-641.5/4

Vollzug der Wassergesetze und des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) i.d.F. des Art. 1 des Gesetzes zur Modernisierung des Rechts der Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP);

Antrag des Landschaftspflegeverband Altötting e.V., vertreten durch Herrn Geschäftsführer Reinhard Klett, auf Erteilung einer Plangenehmigung gemäß § 68 WHG für diverse Entlandungsmaßnahmen des LPV Altötting e.V. zur Verbesserung der Lebensraumverhältnisse für Kammmolch und Begleitarten 2019

Bekanntmachung nach § 5 Abs. 2 UVP

Der Landschaftspflegeverband Altötting e.V., vertreten durch Herrn Geschäftsführer Reinhard Klett, hat die Erteilung einer Plangenehmigung gemäß § 68 WHG (Wasserhaushaltsgesetz) für die Entlandung und Neuanlage von Amphibienlaichgewässern mit und ohne Grundwasseranschluss zur Verbesserung der Lebensraumverhältnisse für den Kammmolch und Begleitarten im Landkreis Altötting im Rahmen der Weiterführung der bisherigen Projekte beantragt.

Im Rahmen des Plangenehmigungsverfahrens erfolgte eine standortbezogene Vorprüfung zur Feststellung der UVP-Pflicht gemäß § 7 Abs. 2 Satz 1 UVP i.V.m. der Nr. 13.18.2 der Anlage 1 zum UVP.

Die Vorprüfung hat ergeben, dass bei den Vorhaben besondere örtliche Gegebenheiten vorliegen, aber bei den Vorhaben keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen gemäß den in Anlage 3 des UVP aufgeführten Kriterien vorliegen, die die besondere Empfindlichkeit oder die Schutzziele des Gebietes betreffen und nach § 25 Abs. 2 UVP bei der Zulassungsentscheidung zu berücksichtigen wären. Insbesondere sind weder wasserwirtschaftliche, noch naturschutzrechtliche sowie bodenschutzrechtliche Belange unter Beachtung der vorgesehenen Auflagen berührt. Durch die Maßnahmen werden Gewässer in ihrer Funktion als Laichgewässer des Kammmolches und seiner Begleitarten wiederhergestellt; sie dienen der Verbesserung des Lebensraums und beeinträchtigen das Gebiet nicht erheblich. Die Umweltauswirkungen des beabsichtigten Gewässerausbaus auf Natur und Landschaft werden naturschutzfachlich positiv beurteilt. Der Aushub der Maßnahme ist fachgerecht zu entsorgen und ggf. auf evtl. Belastungen zu prüfen.

Somit besteht gemäß § 7 Abs. 2 Satz 6 UVP keine UVP-Pflicht.

Diese Feststellung - in einem gesonderten Aktenvermerk festgehalten - ist der Öffentlichkeit bekannt zu geben. Es wird darauf hingewiesen, dass die Feststellung nicht selbständig anfechtbar ist (vgl. § 5 Abs. 3 Satz 1 UVP).

Der Aktenvermerk sowie die zu Grunde liegenden Unterlagen können während der Dienststunden im Landratsamt Altötting, Bahnhofstraße 13 (Sparkassengebäude), zweiter Stock, Zimmer-Nr. S 210, 84503 Altötting, eingesehen werden.

Das Unterbleiben einer Umweltverträglichkeitsprüfung wird hiermit gemäß § 5 Abs. 2 UVP öffentlich bekannt gegeben.

Altötting, 23.10.2019
Landratsamt Altötting

Sg. 51 BV2019/0035

**Öffentliche Bekanntmachung gem. Art. 66 Abs. 2 Satz 4
Bayerische Bauordnung (BayBO)**

Bauvorhaben: Errichtung eines Stahlgittermastes
Bauherr: DFMG-Deutsche Funkturm GmbH
Dingolfinger Str. 1-11, 81673 München
Bauort: Eschenstraße 12, 84508 Burgkirchen a.d.Alz
Gemarkung Gufflham, Flur-Nr. 511

Das Landratsamt Altötting hat unter dem Aktenzeichen BV2019/0035 folgenden

B E S C H E I D erlassen:

1 Für das Bauvorhaben:

- Errichtung eines Stahlgittermastes
Bauherr: DFMG-Deutsche Funkturm GmbH - Dingolfinger Str. 1-11 - 81673 München
wird gemäß den beiliegenden Bauvorlagen die bauaufsichtliche Genehmigung erteilt.

Bei dem Bauvorhaben ist eine Nachbarbeteiligung in einem größeren Umfang erforderlich, deshalb erfolgt die Zustellung des Genehmigungsbescheides vom 23.10.2019 durch öffentliche Bekanntmachung. Die Zustellung gilt mit dem Tag der Bekanntmachung im Amtsblatt als bewirkt (Art. 66 Abs. 6 BayBO).

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage bei dem Bayerischen Verwaltungsgericht in 80335 München, Bayerstraße 30, schriftlich, zur Niederschrift oder elektronisch in einer für den Schriftformersatz zugelassenen Form erhoben werden. Die Klage muss den Kläger, den Beklagten (Freistaat Bayern) und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, der angefochtene Bescheid soll in Urschrift oder in Abschrift beigelegt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen Abschriften für die übrigen Beteiligten beigelegt werden.

Die Anfechtungsklage eines Dritten gegen diesen Bescheid hat keine aufschiebende Wirkung. Beim Bayerischen Verwaltungsgericht München kann binnen eines Monats nach Zustellung der Genehmigung ein Antrag auf Anordnung der aufschiebenden Wirkung gestellt werden. Treten später Tatsachen auf, die die Anordnung der aufschiebenden Wirkung rechtfertigen, so kann ein hierauf gestützter Antrag innerhalb einer Frist von einem Monat gestellt werden. Die Frist beginnt in dem Zeitpunkt, in dem Kenntnis von den Tatsachen erlangt wird.

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung:

- Durch das Gesetz zur Änderung des Gesetzes zur Ausführung der Verwaltungsgerichtsordnung vom 22.06.2007, Nr. 13/2007 Seite 390 GVBl, wurde das Widerspruchsverfahren im Bereich des Bauordnungsrechts abgeschafft. Es besteht keine Möglichkeit, gegen diesen Bescheid Widerspruch einzulegen.
- Die Klageerhebung per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtlichen Wirkungen! Nähere Informationen zur elektronischen Einlegung von Rechtsbehelfen entnehmen Sie bitte der Internetpräsenz der Bayerischen Verwaltungsgerichtsbarkeit (www.vgh.bayern.de).

- Kraft Bundesrecht wird in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten infolge der Klageerhebung eine Verfahrensgebühr fällig.

Die genehmigten Unterlagen können im Landratsamt Altötting, Bahnhofstr. 38, 84503 Altötting, Zimmer Nr. 4.01 während der Servicezeiten: (Mo.- Fr. 08.00 - 12.00 Uhr; Do 14.00 - 18.00 Uhr) eingesehen werden. Eine vorherige Terminvereinbarung wird empfohlen.

Altötting, den 23.10.2019
Landratsamt Altötting
Bauaufsicht

Landratsamt Altötting
Erwin Schneider
Landrat

Erscheinungsort: Altötting. Verlag und Druck: Landratsamt Altötting, 84503 Altötting, Bahnhofstr. 38.
Verantwortlich für den Inhalt: Landrat Erwin Schneider.